

Hafenordnung **(Satzung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung** **auf dem Hafengelände Zühlendorf)**

Aufgrund von § 8 Abs. 2 der Hafenverordnung (Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern) hat die Gemeindevertretung Neu Bartelshagen folgende Hafenordnung erlassen:

§ 1 **Sicherheit und Ordnung**

Die Satzung dient der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Hafengelände Zühlendorf.

§ 2 **Bekanntmachung**

Diese Satzung, die Hafenenutzungsgebührensatzung, sowie alle weiteren Anordnungen zur Benutzung des Hafens sind an einer Bekanntmachungstafel auf dem Hafengelände bekanntzumachen.

§ 3 **Verhalten auf dem Hafengelände**

Auf dem Hafengelände hat jeder Nutzer die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren, insbesondere die Regelungen dieser Satzung, des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten.

Durch die Nutzungen dürfen andere Mitnutzer nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.

Die Hafenausstiegsleitern müssen freigehalten werden.

§ 4 **Weisungsbefugnisse**

Zur Erteilung von Weisungen hinsichtlich der Hafenenutzung sind der Amtsvorsteher, der Bürgermeister sowie die Beauftragten des Vereins befugt.

§ 5 **Gebührenannahmefähigkeit**

Zur Annahme der Gebühren gemäß der Hafenenutzungsgebührensatzung ist das Amt Niepars, sowie der jeweilige Beauftragte der Gemeinde Neu Bartelshagen befugt.

§ 6
Vergabe von Liegeplätzen

Über die Vergabe von Dauerliegeplätzen an Privatpersonen und Vereine entscheidet die Gemeindevertretung nach Eingang eines formlosen Antrages.

Für Tagesgäste und Kurzaufenthalte ist eine ausreichende Zahl an Liegeplätzen freizuhalten.

Die Länge der Wasserfahrzeuge, die den Hafen benutzen, darf 6 Meter nicht überschreiten.

§ 7
Kennzeichnung von Booten

Boote mit Heimathafen Zühlendorf sind wie folgt zu kennzeichnen:

- Schiffsname an Bug oder Heck
- Heimathafen Zühlendorf am Heck
- Name und Adresse des Eigners binnenbords an gut sichtbarer Stelle

§ 8
Baden

Das Baden ist im Hafenbecken und im Bereich der Slipanlage untersagt.

§ 9
Feuer

Das Entzünden von Feuern ist nur an den vorgesehenen Grillstellen erlaubt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 11 Wasserverkehrsgesetz und § 34 Hafenverordnung geahndet werden.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu Bartelshagen, *29.07.03*



Siegel

Bürgermeister

Ausgehängt am 21.08.2003

Abgenommen am 07.09.2003

